

Stiftungsverfassung des St. Valentinushauses in Kiedrich im Rheingau

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen St. Valentinushaus. Sie ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiedrich im Rheingau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche.
2. Er besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für Menschen mit psychischen, seelischen und geistigen Behinderungen und Krankheiten.
3. In Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung geeignete Einrichtungen unterhalten, fördern, gründen oder sich an ihnen beteiligen.
4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Vermögen

Das Vermögen besteht aus:

1. Krankenhausanlagen und Einrichtungen des Gesundheitswesens
2. Gebäuden jeder Art
3. Landwirtschaftlichen Anlagen
4. Grundstücken aller Art
5. Umlaufvermögen
6. Beteiligungen

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es wird in einem aufgrund der Bilanz jährlich fortzuschreibenden Verzeichnis nachgewiesen.

§ 4 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.
2. Er besteht aus neun Personen katholischer Konfession.
3. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - Zwei Vertreter des Bischofs von Limburg,
 - der Ortspfarrer von Kiedrich im Rheingau, im Falle seines Verzichts ein vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde entsandter Vertreter.
4. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat, wobei das ausscheidende Mitglied bei der Neuwahl nicht stimmberechtigt ist. Die Bestimmungen des § 9 finden Anwendung.
5. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen, Kosten und Aufwendungen werden erstattet. Es können pauschalierte Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nicht älter als 70 Jahre sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates, das dieses Alter erreicht, scheidet mit Ende des Geschäftsjahres aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht mit qualifizierter Mehrheit einen gegenteiligen Beschluss fasst.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in die Dateien und Akten der Einrichtungen der Stiftung.
2. Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - 2.1. Änderung dieser Stiftungsverfassung,
 - 2.2. Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzungen der Stiftung,
 - 2.3. Grundsatzentscheidungen über die bauliche Planung und Weiterentwicklung,
 - 2.4. Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
 - 2.5. Personelle Mitwirkung in den Beteiligungen:
Bestellung der Vertreter in den Organen und sonstigen Gremien der Beteiligungen aus seiner Mitte,
 - 2.6. Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung und zustimmungspflichtige Geschäfte des Stiftungsvorstandes gem. § 10.
 - 2.7. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes und seines Vertreters,
 - 2.8. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2.9. Wahl der Jahresabschlussprüfer.

§ 7

Vorsitz und Vertretung

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen; außerdem auf Antrag zweier Mitglieder.
2. Die Einladungen hierzu erfolgen mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Stiftungsvorstand hat mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
3. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von acht Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsrates über den gleichen Sachverhalt einberufen werden. In diesem Fall ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung der zweiten Sitzung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
4. Beschlüsse zu Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzung der Stiftung gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2.2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, wobei der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein müssen.
5. Die Einladungen zu Beschlussfassungen gem. Ziff. 4 erfolgen mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
6. Sollten zu Beschlussfassungen gem. Ziff. 4 zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist mit einer Frist von einer Woche eine Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 10
Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird bei ihrer Bestellung bestimmt, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist.
3. Der Stiftungsvorstand soll katholischer Konfession sein.

§ 11
Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.
2. Er führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der in § 2 genannten Zwecke.
3. Zur Führung der Heime bedient sich der Vorstand der jeweiligen Heimleitung.

§ 12
Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Geschäftsführer legt einmal pro Geschäftsjahr im Dezember dem Stiftungsrat einen Wirtschaftsplan mit dem Stellenplan vor. Wirtschaftsplan und Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.
3. Bis zum 1. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres sind der Jahresabschluss inkl. aller relevanten Anhänge und Anlagen dem Stiftungsrat zu Feststellung vorzulegen. Eine rechtswirksame Vorlage bedarf der vorherigen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht im Sinne der §§ 11 Abs. 1 und 20 Abs. 4 HStG vom 4. April 1966 (GVBl. 1966 I S. 77) nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten, der Bischof von Limburg wahr. Ihm stehen die in den §§ 12 bis 16 HStG erwähnten Rechte zu.

§ 14
Gemeinnützigkeit

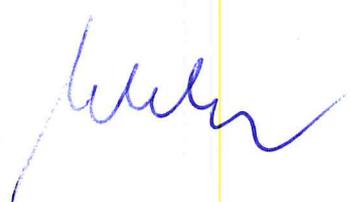
1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung und ihre Einrichtungen arbeiten selbstlos. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse, durch welche die Stiftung aufgehoben, der Zweck oder die Satzung geändert werden sollen, müssen von mindestens sieben Mitgliedern des Stiftungsrates gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Limburg, das es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes im Bistum Limburg zu verwenden hat.

Kiedrich, den

73.11.2023





Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Apostolischer Administrator

An
St. Valentinushaus
Suttonstraße 24
65399 Kiedrich im Rheingau

Aktenzeichen
223A/41085/13/01/8
Limburg/Lahn
03. April 2014

Genehmigung der Stiftungsverfassung der Stiftung St. Valentinushaus, Kiedrich

Hiermit genehmige ich die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 13. November 2013 beschlossene Änderung der Stiftungsverfassung der Stiftung St. Valentinushaus, Kiedrich.


+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

